



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

17. JAHRGANG

HAMBURG, 17. JUNI 2011

Nr. 7

INHALT

Art.: 60 Botschaft vom Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 77	Art.: 68 Anerkennung von kirchlichen Vereinigungen: „Ritterorden“ 88
Art.: 61 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2011 79	Art.: 69 Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläum 88
Art.: 62 Liturgische Hinweise 81	Art.: 70 Vergütung von Organisten 88
Art.: 63 Bestätigung Amtszeit des Offizials und des interdiözesanen Bischöflichen Offizialates 83	Art.: 71 Übertragung der Frauen- Fußball-WM 2011 in Pfarreien (Public Viewing) 88
Art.: 64 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. März 2011 83	Art.: 72 Warnung vor betrügerischen Absichten aus der Diözese Bukoba, Tansania 88
Art.: 65 Hinweise zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturellen Woche 2011 86	Art.: 73 Versicherungsschutz bei Zeltlagern, Fahrten, Wan- derungen und sonstiger kirchlicher Jugendarbeit 89
Art.: 66 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige ab 01.01.2012 bzw. ab 01.01.2013 87	
Art.: 67 60. Jahrestag der Priesterweihe des Heiligen Vaters unseres Papstes Benedikt XVI. am 29. Juni 2011 87	
	Kirchliche Mitteilungen
	Personalchronik Hamburg 89
	Personalchronik Osnabrück 89
	Hinweis 92

Art.: 60

Botschaft vom Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge

„Eine einzige Menschheitsfamilie“

Liebe Brüder und Schwestern! Der Welttag der Migranten und Flüchtlinge bietet der ganzen Kirche Gelegenheit, über ein Thema nachzudenken, das mit dem wachsenden Phänomen der Migration verbunden ist, zu beten, dass die Herzen sich für die christliche Gastfreundschaft öffnen mögen und dahin zu wirken, dass Gerechtigkeit und Liebe in der Welt zunehmen, als Stützpfeiler zum Aufbau eines wahren und dauerhaften Friedens. „Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“ (Joh 13,34): Diese Aufforderung richtet der Herr stets aufs Neue mit Nachdruck an uns. Wenn der Vater uns aufruft, geliebte Kinder in seinem geliebten Sohn zu sein, dann ruft er uns auch auf, uns alle gegenseitig als Brüder in Christus zu erkennen. Dieser tiefen Verbindung zwischen allen Menschen entspringt das Thema, das ich in diesem Jahr für unsere Reflexion gewählt habe: „Eine einzige Menschheitsfamilie“, eine einzige Familie von Brüdern und Schwestern in Gesellschaften, die immer multiethnischer und interkultureller werden, wo auch

die Personen unterschiedlicher Religion zum Dialog geführt werden, um zu einem friedlichen und fruchtbaren Zusammenleben zu gelangen, unter Achtung der legitimen Unterschiede. Das Zweite Vatikanische Konzil sagt: „Alle Völker sind ja eine einzige Gemeinschaft, sie haben denselben Ursprung, da Gott das ganze Menschengeschlecht auf dem gesamten Erdkreis wohnen ließ (vgl. Apg 17,26); auch haben sie Gott als ein und dasselbe letzte Ziel. Seine Vorsehung, die Bezeugung seiner Güte und seine Heilsratschlüsse erstrecken sich auf alle Menschen“ (Erklärung *Nostra aetate*, 1). So leben wir „nicht zufällig nebeneinander; als Menschen sind wir alle auf demselben Weg und darum gehen wir ihn als Brüder und Schwestern“ (Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 2008, 6; in O.R. dt., Nr. 51/52 vom 21.12.2007, S.14).

Wir sind auf demselben Weg, dem Lebensweg, durchleben aber auf diesem Weg unterschiedliche Situationen. Viele sehen sich mit der schwierigen Erfahrung der Migration konfrontiert, in ihren verschiedenen Formen: innerhalb eines Landes oder im Ausland, ständige oder vorübergehende, wirtschaftliche oder politische, freiwillige oder erzwungene. In manchen Fällen ist das Verlassen des eigenen Landes durch unterschiedliche Formen der Verfolgung be-

dingt, die die Flucht notwendig machen. Auch das Phänomen der Globalisierung, das für unsere Zeit bezeichnend ist, ist nicht nur ein sozioökonomischer Prozess, sondern bringt auch eine „zunehmend untereinander verflochtene Menschheit“ mit sich und überwindet geographische und kulturelle Grenzen. In diesem Zusammenhang erinnert die Kirche stets daran, dass der tiefere Sinn dieses epochalen Prozesses und sein grundlegendes ethisches Kriterium in der Einheit der Menschheitsfamilie und in ihrem Voranschreiten im Guten gegeben sind (vgl. Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 42). Alle gehören also zu einer einzigen Familie, Migranten und die sie aufnehmenden Gastvölker, und alle haben dasselbe Recht, die Güter der Erde zu nutzen, deren Bestimmung allgemein ist, wie die Soziallehre der Kirche lehrt. Solidarität und Teilen haben hier ihre Grundlage.

„In einer Gesellschaft auf dem Weg zur Globalisierung müssen das Gemeinwohl und der Einsatz dafür unweigerlich die Dimensionen der gesamten Menschheitsfamilie, also der Gemeinschaft der Völker und der Nationen, annehmen, so dass sie der Stadt des Menschen die Gestalt der Einheit und des Friedens verleihen und sie gewissermaßen zu einer vorausdeutenden Antizipation der grenzenlosen Stadt Gottes machen“ (Benedikt XVI., Caritas in veritate, 7). Unter diesem Gesichtspunkt muss auch die Wirklichkeit der Migrationen betrachtet werden. Wie bereits der Diener Gottes Paul VI. sagte, ist das „Fehlen der brüderlichen Bande unter den Menschen und unter den Völkern“ die tiefere Ursache für die Unterentwicklung (Enzyklika Populorum progressio, 66) und - so können wir hinzufügen - nimmt starken Einfluss auf das Migrationsphänomen. Die Brüderlichkeit unter den Menschen ist die - manchmal überraschende - Erfahrung einer Beziehung, die vereint, einer tiefen Verbindung mit dem Anderen, der anders ist als ich, basierend auf der einfachen Tatsache, Menschen zu sein. Wenn sie verantwortungsvoll angenommen und gelebt wird, nährt sie ein Leben der Gemeinschaft und des Teilens mit allen, insbesondere mit den Migranten; unterstützt sie die Selbsthingabe an die anderen, an ihr Wohl, an das Wohl aller Menschen, in der lokalen, nationalen und weltweiten politischen Gemeinschaft. Der ehrwürdige Diener Gottes Johannes Paul II. betonte anlässlich desselben Welttages im Jahre 2001: „[Das universelle Gemeinwohl] umfasst die gesamte Völkerfamilie, über jeden nationalistischen Egoismus hinweg. In diesem Zusammenhang muss das Recht auf Auswanderung betrachtet werden. Die Kirche gesteht dieses Recht jedem Menschen zu, und zwar in zweifacher Hinsicht, einmal bezüglich der Möglichkeit sein Land zu verlassen und zum anderen hinsichtlich der Möglichkeit, in ein anderes Land einwandern zu

können, um bessere Lebensbedingungen zu suchen“ (Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2001, 3; in O.R. dt., Nr. 13 vom 30.3.2001, S. 7; vgl. Johannes XXIII., Enzyklika Mater et magistra, 30; Paul VI., Enzyklika Octogesima adveniens, 17). Gleichzeitig haben die Staaten das Recht, die Einwanderungsströme zu regeln und die eigenen Grenzen zu schützen, wobei die gebührende Achtung gegenüber der Würde einer jeden menschlichen Person stets gewährleistet sein muss. Die Einwanderer haben darüber hinaus die Pflicht, sich im Gastland zu integrieren, seine Gesetze und nationale Identität zu respektieren. „Es wird sich dann darum handeln, die Aufnahme, die man allen Menschen, besonders wenn es Bedürftige sind, schuldig ist, mit der Einschätzung der Voraussetzungen zu verbinden, die für ein würdevolles und friedliches Leben der ursprünglich ansässigen Bevölkerung und der hinzugekommenen unerlässlich sind“ (Johannes Paul II., Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 2001, 13; in O.R. dt., Nr. 51/52 vom 22.12.2000, S. 10).

In diesem Zusammenhang ist die Anwesenheit der Kirche als Volk Gottes, das in der Geschichte inmitten aller anderen Völker unterwegs ist, Quelle des Vertrauens und der Hoffnung. „Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution Lumen gentium, 1); und dank des Wirkens des Heiligen Geistes ist „der Versuch, eine allumfassende Brüderlichkeit herzustellen, nicht vergeblich“ (ebd., Pastorale Konstitution Gaudium et spes, 38). Besonders die heilige Eucharistie stellt im Herzen der Kirche eine unerschöpfliche Quelle der Gemeinschaft für die gesamte Menschheit dar. Dank ihrer umfasst das Gottesvolk „alle Nationen und Stämme, Völker und Sprachen“ (vgl. O.fJ7,9) nicht aus einer Art heiliger Vollmacht heraus, sondern durch den erhabenen Dienst der Liebe. Der Liebesdienst, insbesondere an den Armen und Schwachen, ist in der Tat das Kriterium, auf Grund dessen die Echtheit unserer Eucharistiefiern überprüft wird (vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben Mane nobiscum Domine, 28; in O.R. dt., Nr. 42 vom 15.10.2004, S. 10).

Im Licht des Themas „Eine einzige Menschheitsfamilie“ muss insbesondere die Situation der Flüchtlinge und der anderen Zwangsmigranten in Betracht gezogen werden, die einen bedeutenden Teil des Migrationsphänomens ausmachen. Gegenüber diesen Personen, die vor Gewalt und Verfolgung fliehen, hat die internationale Gemeinschaft bestimmte Verpflichtungen übernommen. Die Achtung ihrer Rechte sowie die berechtigte Sorge um Sicherheit und sozialen Zusammenhalt fördern ein stabiles und einträchtiges Zusammenleben.

Auch gegenüber den Zwangsmigranten nährt sich die Solidarität aus dem „Vorrat“ der Liebe, der daraus entsteht, dass wir uns als eine einzige Menschheitsfamilie und, im Falle der katholischen Gläubigen, als Glieder des mystischen Leibes Christi betrachten: Wir sind nämlich von einander abhängig und tragen alle Verantwortung für unsere Brüder und Schwestern in der Menschennatur und - was die Gläubigen betrifft - im Glauben. Ich hatte schon einmal Gelegenheit zu sagen: „Die Flüchtlinge aufzunehmen und ihnen Gastfreundschaft zu gewähren, ist für alle eine Pflicht menschlicher Solidarität, damit diese sich aufgrund von Intoleranz und Desinteresse nicht isoliert fühlen“ (Generalaudienz am 20. Juni 2007; in O.R. dt., Nr. 26 vom 29.6.2007, S. 2). Das bedeutet, dass jenen, die gezwungen sind, ihr Zuhause oder ihr Land zu verlassen, geholfen werden muss, einen Ort zu finden, wo sie in Frieden und Sicherheit leben, wo sie in ihrem Gastland arbeiten und die bestehenden Rechte und Pflichten übernehmen und zum Gemeinwohl beitragen können, ohne dabei die religiöse Dimension des Lebens zu vergessen.

Einige besondere Überlegungen, stets begleitet vom Gebet, möchte ich zum Abschluss den ausländischen und internationalen Studenten widmen, die ebenso eine wachsende Realität innerhalb des großen Migrationsphänomens darstellen. Diese Kategorie ist auch gesellschaftlich von Bedeutung, im Hinblick auf die Rückkehr in ihre Heimatländer als zukünftige Verantwortungsträger. Sie sind kulturelle und wirtschaftliche „Brücken“ zwischen diesen Ländern und ihren Gastländern, und all das geht in Richtung auf die Herausbildung „einer einzigen Menschheitsfamilie“. Eben diese Überzeugung muss die Bemühungen zugunsten der ausländischen Studenten stützen und die Aufmerksamkeit gegenüber ihren konkreten Problemen begleiten - wie die wirtschaftliche Einschränkung oder das unangenehme Gefühl, einem völlig anderen sozialen und universitären Umfeld allein gegenüberzustehen, und die Schwierigkeiten bei der Eingliederung. In diesem Zusammenhang möchte ich in Erinnerung rufen, dass „Zugehörigkeit zu einer Universitätsgemeinschaft bedeutet, am Knotenpunkt der Kulturen zu stehen, die die moderne Welt geprägt haben“ (Johannes Paul II., Ansprache an die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Amerika aus den Kirchenprovinzen Chicago, Indianapolis und Milwaukee anlässlich ihres »Ad-limina«-Besuchs, 30. Mai 1998, 6; in G.R. dt., Nr. 30 vom 24.7.1998, S. 9). In Schule und Universität wird die Kultur der neuen Generationen herausgebildet: Von diesen Einrichtungen hängt weitgehend deren Fähigkeit ab, die Menschheit als eine Familie zu betrachten, die berufen ist, in der Vielfalt vereint zu sein.

Liebe Brüder und Schwestern, die Welt der Migranten ist weit und vielschichtig. Es gibt darin wunder-

bare und vielversprechende Erfahrungen, aber leider auch viele andere dramatische Erfahrungen, die des Menschen und der Gesellschaften, die sich als zivilisiert bezeichnen, unwürdig sind. Für die Kirche stellt diese Wirklichkeit ein beredtes Zeichen unserer Zeit dar, das die Berufung der Menschheit, eine einzige Familie zu bilden, deutlicher zum Vorschein treten lässt, gleichzeitig aber auch die Schwierigkeiten, die sie spalten und zerreißen statt sie zu vereinen. Wir wollen die Hoffnung nicht verlieren und Gott, den Vater aller Menschen, gemeinsam bitten, dass er uns helfen möge, Männer und Frauen zu sein, die - jeder ganz persönlich - zu brüderlichen Beziehungen fähig sind, und dass auf sozialer, politischer und institutioneller Ebene das Verständnis und die gegenseitige Wertschätzung zwischen Völkern und Kulturen wachsen mögen. Mit diesem Wunsch bitte ich die allerseligste Jungfrau Maria, „Stella maris“, um ihre Fürsprache und erteile allen von Herzen den Apostolischen Segen, insbesondere den Migranten und den Flüchtlingen sowie allen, die in diesem wichtigen Bereich tätig sind.

Aus Castel Gandolfo, am 27. September 2010

BENEDICTUS PP. XVI

Art.: 61

Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2011 „Begegnung – Teilhabe – Integration“ Zusammenhalten – Zukunft gewinnen

Die Apostelgeschichte berichtet vom Aufenthalt des Völkerapostels Paulus in der Metropole Athen. Bevor er vom Glauben an Jesus Christus spricht, erkundet Paulus die Stadt und ihre Heiligtümer. Dabei stößt er auf einen Altar mit der Aufschrift „Einem unbekanntem Gott“ (Apg 17,23). An dieses Wort der Offenheit für die noch nicht erkannte göttliche Wirklichkeit knüpft Paulus in seiner Predigt an. Er verkündet den Gott Jesu Christi als den Schöpfergott, als Vater, der alle Menschen über ihre verschiedene Herkunft und Tradition hinweg verbindet. Paulus betont nicht das Trennende, sondern das Gemeinsame und Verbindende. Er spricht von „uns“ und von „wir“. Und er fährt fort: »Keinem von uns ist Gott fern. Denn in ihm leben wir, bewegen wir uns und sind wir« (Apg 17,27).

Damit ist die entscheidende christliche Grundhaltung für das gelingende Zusammenleben von Menschen verschiedener Nationalität, Religion und kultureller Prägung formuliert. Über alle Differenzen hinweg steht die in Gott gründende Gleichheit und Verbundenheit im Vordergrund.

Das christliche Welt- und Menschenbild widerspricht damit allen Theorien, die unversöhnliche Gegensätze zwischen den Kulturen konstruieren. Es bildet ein Fundament, das es »allen Menschen guten Willens« ermöglicht, untereinander zusammenzuhalten und so eine Zukunft in Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität zu gewinnen. Insbesondere verbietet es jegliche Einteilung der Menschheit in Gruppen oder Rassen, denen unterschiedliche und kaum veränderliche Eigenschaften zugesprochen werden. Eine solche Aufspaltung rüttelt am Fundament unserer Gesellschaft. Letztlich richtet sie sich gegen die Würde des Menschen. Vor diesem Hintergrund lautet das Motto der *Interkulturellen Woche* auch im Jahr 2011: „Zusammenhalten - Zukunft gewinnen“. Einige aktuelle Aspekte der Integrationsdebatte seien exemplarisch angesprochen:

Kinder sind unsere Zukunft. Bildungszugänge für alle Kinder sind deshalb ein zentraler Aspekt des Integrationsgeschehens. Dazu bedarf es sowohl des Engagements der Eltern als auch entsprechender Rahmenbedingungen und ausreichender finanzieller Mittel für Schulen, Kindertagesstätten und andere Bildungseinrichtungen. Auch die religiöse Bildung hat eine besondere Bedeutung für gelingende Integration. Denn sie hilft, sprach-, auskunfts- und dialogfähig zu werden.

Noch immer ringt die Politik um eine langfristig tragfähige Bleiberechtsregelung für Menschen, die schon lange in unserem Land leben, aber keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben. Die Kirchen begrüßen die Bestrebungen im politischen Raum, hier aufgewachsene, gut integrierte Kinder und Jugendliche vor der Perspektivlosigkeit zu bewahren. Eine großzügige Bleiberechtsregelung für sie ist ein Signal, das in die Zukunft weist. Doch sollten auch die Nöte ihrer Eltern sowie der Alten, Kranken und gut integrierten Alleinstehenden nicht vergessen werden. Auch für sie muss eine Lösung gefunden werden.

Ein Hoffnungszeichen für viele Menschen ist die von der Bundesregierung zugesagte Neuberechnung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die schon seit vielen Jahren auf dem gleichem Niveau verharren. Die Kirchen fordern schon seit seiner Einführung im Jahr 1993 die Abschaffung dieses Gesetzes, das Asylbewerber bei der existentiellen Grundsicherung massiv benachteiligt. Deshalb findet es die ausdrückliche Zustimmung der Kirchen, wenn auch das Sachleistungsprinzip bei den Aufwendungen für Asylbewerber grundsätzlich in Frage gestellt wird.

Nach wie vor sind große Anstrengungen erforderlich, um das Miteinander von Einheimischen und Zuwanderern zu stärken. Persönliche Begegnungen helfen, Vorurteile abzubauen. Und das Kennenlernen

ist der erste Schritt zum Verständnis für die Situation des jeweils Anderen. Seit Jahren ist deshalb der Dialog von Christen, Muslimen und Gläubigen anderer Religionen ein Schwerpunkt der Interkulturellen Woche. Wir laden dazu ein, die vielfältigen Kontaktmöglichkeiten verstärkt wahrzunehmen.

Im zurückliegenden Jahr wurde vielerorts eine »Nacht der offenen Gotteshäuser« gestaltet. Dies war für zahlreiche Menschen eine willkommene Gelegenheit, sich den religiösen Fragen neu zu stellen und sich auf interreligiöse und interkulturelle Begegnungen einzulassen. Wir ermutigen, solche Schritte an vielen Orten zu gehen.

Zusammenhalten - Zukunft gewinnen

Im Verlauf der diesjährigen Interkulturellen Woche können zwei besondere Jubiläen begangen werden:

Vor 40 Jahren fand in Augsburg das »Erste Ökumenische Pfingsttreffen« statt, bei dem im Arbeitskreis »Ausländische Arbeitnehmer« die Idee zur jährlichen bundesweiten *Interkulturellen Woche* aufkam. Inzwischen hat sich daraus eine allseits anerkannte kirchliche und gesellschaftliche Initiative entwickelt, die wichtige Impulse in die öffentliche Diskussion über Migration und Integration einbringt.

Zum 25. Mal wird in diesem Jahr im Rahmen der *Interkulturellen Woche* der bundesweite »Tag des Flüchtlings« begangen. Immer wieder neu bietet er einen Anstoß, sich auf die menschlich oft bedrückende Lage derer einzulassen, die ihre Heimat verlassen müssen.

Wir danken allen in Kirche, Gesellschaft und Politik, die sich - teilweise seit vielen Jahren - für die Rechte und die Würde der Migranten und Flüchtlinge einsetzen. Manches konnte erreicht werden, um den Zusammenhalt von Einheimischen und Zuwanderern in unserer Gesellschaft zu stärken. In diesen Bemühungen dürfen wir nicht nachlassen. So laden wir Sie alle zur *Interkulturellen Woche 2011* ein. In den Gottesdiensten dürfen wir uns vom Herrn den Weg weisen lassen. In Veranstaltungen, Begegnungen und Aktionen vielfältiger Art werden die großen Fragen von Migration und Integration aufgegriffen. Zusammenhalt, der sich auch aus der Kraft des Glaubens speist, gibt unserem Land eine gute Zukunftsperspektive.

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Präses Nikolaus Schneider
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Augoustinos
Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

Art.: 62

Liturgische Hinweise

Aus gegebenen Anlass werden hier noch einmal einige Ausführungen aus „Das Sakrament der Erlösung“ abgedruckt, welche die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 23.4.2004 vorgelegt hat und welche in vollem Umfang im Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, Jg.10, Nr. 5 vom 15. Mai 2004, veröffentlicht worden ist.

2. Die Spendung der heiligen Kommunion

88. Die Gläubigen sollen die sakramentale eucharistische Kommunion gewöhnlich während der Messe und zu dem im Ritus der Feier vorgeschriebenen Zeitpunkt empfangen, also direkt nach der Kommunion des zelebrierenden Priesters.[172] Es obliegt dem zelebrierenden Priester, eventuell unter Mithilfe anderer Priester oder Diakone, die Kommunion auszu-teilen; er darf die Messe nicht fortsetzen, bevor die Kommunion der Gläubigen beendet ist. Nur dort, wo eine Notlage es erfordert, können außerordentliche Spender dem zelebrierenden Priester nach Maßgabe des Rechts helfen.[173]

89. Damit «die Kommunion auch dem Zeichen nach klarer als Teilnahme am Opfer erscheint, das gefeiert wird», [174] ist es wünschenswert, dass die Gläubigen sie in Hostien empfangen, die in derselben Messe konsekriert wurden. [175]

90. «Die Gläubigen empfangen die Kommunion kniend oder stehend, wie es die Bischofskonferenz festgelegt hat», deren Beschluss vom Apostolischen Stuhl rekognosziert werden muss. «Wenn sie stehend kommunizieren, wird empfohlen, dass sie vor dem Empfang des Sakramentes eine angemessene Ehrerbietung erweisen, die von denselben Normen festzulegen ist».[176]

91. Bezüglich der Austeilung der heiligen Kommunion ist daran zu erinnern, dass «die geistlichen Amtsträger [...] die Sakramente denen nicht verweigern» dürfen, «die zu gelegener Zeit darum bitten, in rechter Weise disponiert und rechtlich an ihrem Empfang nicht gehindert sind».[177] Jeder getaufte Katholik, der rechtlich nicht gehindert ist, muss deshalb zur heiligen Kommunion zugelassen werden. Es ist also nicht gestattet, einem Christgläubigen die heilige Kommunion beispielsweise nur deshalb zu verweigern, weil er die Eucharistie kniend oder stehend empfangen möchte.

92. Obwohl jeder Gläubige immer das Recht hat, nach seiner Wahl die heilige Kommunion mit dem Mund zu empfangen,[178] soll in den Gebieten, wo es die Bischofskonferenz erlaubt und der Apostolische Stuhl rekognosziert hat, auch demjenigen die heilige Hostie ausgeteilt werden, der das Sakrament mit der Hand

empfangen möchte. Man soll aber sorgfältig darauf achten, dass der Kommunikant die Hostie sofort vor dem Spender konsumiert, damit niemand mit den eucharistischen Gestalten in der Hand weggeht. Wenn eine Gefahr der Profanierung besteht, darf die heilige Kommunion den Gläubigen nicht auf die Hand gegeben werden.[179]

93. Es ist notwendig, die kleine Patene für die Kommunion der Gläubigen beizuhalten, um die Gefahr zu vermeiden, dass die heilige Hostie oder einzelne Fragmente auf den Boden fallen. [180]

94. Es ist den Gläubigen nicht gestattet, die heilige Hostie oder den heiligen Kelch «selbst zu nehmen und noch weniger von Hand zu Hand unter sich weiterzugeben».[181]Außerdem ist in diesem Zusammenhang der Missbrauch zu beseitigen, dass die Brautleute bei der Trauungsmesse sich gegenseitig die heilige Kommunion spenden.

95. Ein christgläubiger Laie, der «die heiligste Eucharistie schon empfangen hat, darf sie am selben Tag nur innerhalb einer Feier der Eucharistie, an der er teilnimmt, ein zweites Mal empfangen, unbeschadet der Vorschrift des can. 921 § 2».[182]

96. Zu verwerfen ist der Brauch, dass entgegen den Vorschriften der liturgischen Bücher während oder vor der Messfeier nicht konsekrierte Hostien oder andere essbare oder nicht essbare Dinge nach Art der Kommunion ausgeteilt werden. Dieser Brauch entspricht nicht der Tradition des römischen Ritus und bringt die Gefahr mit sich, bei den Christgläubigen Verwirrung zu stiften bezüglich der Lehre der Kirche über die Eucharistie. Wenn an einigen Orten aufgrund einer Konzession die besondere Gewohnheit besteht, Brot zu segnen und nach der Messe auszuteilen, soll dieser Brauch durch eine gute Katechese sorgfältig erklärt werden. Es dürfen aber keine anderen ähnlichen Praktiken eingeführt und für den genannten Brauch auf keinen Fall nicht konsekrierte Hostien verwendet werden.

3. Die Kommunion der Priester

97. Sooft der Priester die heilige Messe zelebriert, muss er am Altar zu dem vom Messbuch festgesetzten Zeitpunkt kommunizieren, die Konzelebranten aber, bevor sie zur Kommunionausteilung gehen. Niemals darf der zelebrierende oder konzelebrierende Priester bis zum Ende der Kommunion des Volkes warten, bevor er selbst kommuniziert.[183]

98. Die Kommunion der konzelebrierenden Priester hat gemäß den in den liturgischen Büchern vorgeschriebenen Normen zu erfolgen, wobei immer Hostien zu verwenden sind, die in derselben Messe konsekriert wurden,[184] und alle Konzelebranten die Kommunion stets unter beiden Gestalten empfangen müssen. Wenn ein Priester oder ein Diakon

den Konzelebranten die heilige Hostie oder den Kelch reicht, ist darauf zu achten, dass er nichts sagt, also nicht die Worte ausspricht: «Der Leib Christi» oder «Das Blut Christi».

99. Die Kommunion unter beiden Gestalten ist «den Priestern, die selbst das Messopfer nicht zelebrieren oder konzelebrieren können»,[185] immer gestattet.

4. Die Kommunion unter beiden Gestalten

100. Um den Gläubigen die Fülle der Zeichenhaftigkeit im eucharistischen Gastmahl klarer bewusst zu machen, werden in den Fällen, die in den liturgischen Büchern erwähnt sind, auch die christgläubigen Laien zur Kommunion unter beiden Gestalten zugelassen, wobei eine entsprechende Katechese über die dogmatischen Grundsätze, die vom Ökumenischen Konzil von Trient festgelegt wurden, vorausgehen und beständig weitergeführt werden muss.[186]

101. Damit den christgläubigen Laien die heilige Kommunion unter beiden Gestalten gespendet werden kann, sind die Umstände entsprechend zu berücksichtigen, über die in erster Linie die Diözesanbischöfe zu urteilen haben. Diese Art der Kommunionsspendung ist gänzlich auszuschließen, wenn auch nur die geringste Gefahr der Profanierung der heiligen Gestalten besteht.[187] Für eine eingehendere Regelung haben die Bischofskonferenzen Normen zu erlassen, die vom Apostolischen Stuhl durch die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung rekognosziert werden müssen, vor allem im Hinblick auf «die Art, den Gläubigen die heilige Kommunion unter beiden Gestalten auszu- teilen, sowie die Ausweitung dieser Befugnis».[188]

102. Der Kelch soll den christgläubigen Laien nicht gereicht werden, wo die Zahl der Kommunikanten so groß ist,[189] dass es schwierig wird, die für die Eucharistie notwendige Menge an Wein abzuschätzen und die Gefahr besteht, dass «am Ende der Feier eine Menge des Blutes Christi übrigbleibt, die über das rechte Maß hinausgeht, das konsumiert werden kann»:[190] ebenso nicht, wo der Zugang zum Kelch nur schwer geregelt werden kann oder wo eine entsprechende Menge an Wein erforderlich wird, deren sichere Herkunft und Qualität nur schwer festgestellt werden kann, oder wo keine angemessene Zahl an geistlichen Amtsträgern oder außerordentlichen Spendern der heiligen Kommunion mit geeigneter Ausbildung vorhanden ist, oder wo ein beträchtlicher Teil des Volkes aus verschiedenen Gründen beharrlich nicht zum Kelch hinzutreten will, so dass das Zeichen der Einheit in gewisser Weise verloren geht.

103. Die Normen des Römischen Messbuches kennen die Regelung, dass in den Fällen, in denen die Kommunion unter beiden Gestalten ausgeteilt wird, «das Blut Christi direkt aus dem Kelch oder durch

Eintauchen der Hostie oder mit einem Röhrchen oder mit einem Löffel getrunken werden kann».[191] Was die Kommunionsspendung für die christgläubigen Laien betrifft, können die Bischöfe die Kommunion mit einem Röhrchen oder einem Löffel ausschließen, wo dies nicht örtlicher Brauch ist, wobei aber immer die Möglichkeit der Kommunionsspendung durch Eintauchen der Hostie bestehen bleibt. Wenn diese Form zur Anwendung kommt, sollen allerdings Hostien verwendet werden, die nicht zu dünn und nicht zu klein sind, und der Kommunikant darf das Sakrament vom Priester nur mit dem Mund empfangen.[192]

104. Es ist dem Kommunikanten nicht erlaubt, selbst die Hostie in den Kelch einzutauchen oder die eingetauchte Hostie mit der Hand zu empfangen. Die Hostie, die eingetaucht wird, muss aus gültiger Materie bereitet und konsekriert sein; streng verboten ist die Verwendung von nicht konsekriertem Brot oder anderer Materie.

105. Wenn ein einziger Kelch zur Spendung der Kommunion unter beiden Gestalten an konzelebrierende Priester oder Christgläubige nicht ausreicht, steht dem nichts entgegen, dass der zelebrierende Priester mehrere Kelche verwendet.[193] Es ist nämlich daran zu erinnern, dass alle Priester, die die heilige Messe zelebrieren, zur Kommunion unter beiden Gestalten verpflichtet sind. Der Zeichenhaftigkeit wegen ist es zu begrüßen, dass ein größerer Kelch zusammen mit anderen kleineren Kelchen verwendet wird.

106. Es ist jedoch gänzlich zu vermeiden, dass das Blut Christi nach der Wandlung aus einem Gefäß in ein anderes gegossen wird, damit nichts passiert, was diesem so großen Mysterium unangemessen ist. Um das Blut des Herrn aufzunehmen, dürfen niemals Flaschen, Krüge oder andere Gefäße verwendet werden, die den festgesetzten Normen nicht voll entsprechen.

107. «Wer die eucharistischen Gestalten wegwirft oder in sakrilegischer Absicht entwendet oder zurückbehält, zieht sich» gemäß der von den Canones festgesetzten Norm «die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Exkommunikation als Tatstrafe zu; ein Kleriker kann außerdem mit einer weiteren Strafe belegt werden, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen». [194] Jedwede Handlung, durch welche die heiligen Gestalten mutwillig und schwerwiegend entehrt werden, muss diesem Fall zugerechnet werden. Wenn daher jemand gegen die genannten Normen handelt, indem er zum Beispiel die heiligen Gestalten in das Sacarium oder an einen unwürdigen Ort oder auf den Boden wirft, zieht er sich die festgesetzten Strafen zu.[195] Darüber hinaus sollen alle daran denken, dass nach Abschluss der Spendung der heiligen Kommunion innerhalb der Messfeier die Vorschriften des Römischen Messbuches zu befolgen sind; was eventuell vom Blut Christi noch übrig ist,

muss vom Priester oder, gemäß den Normen, von einem anderen Diener sofort gänzlich konsumiert werden; die konsekrierten Hostien, die übriggeblieben sind, müssen entweder am Altar vom Priester konsumiert oder an den für die Aufbewahrung der Eucharistie bestimmten Ort gebracht werden.[196]

H a m b u r g, 31. Mai 2011

† **Dr. Werner Thissen**
Erzbischof von Hamburg

Art.: 63

Bestätigung der Amtszeit des Offizials und des interdiözesanen Bischöflichen Offizialates

Hiermit bestätigen bzw. verlängern wir auf weitere fünf Jahre die Amtszeit des derzeitigen Offizials sowie die der Richter, des Kirchenanwalts, der Ehebandverteidiger, der Vernehmungsrichter sowie der Notarinnen des interdiözesanen Bischöflichen Offizialates der Diözesen Hamburg und Osnabrück, soweit nicht gegebenenfalls die erforderlichen Dispensen von den geforderten akademischen Graden durch die Apostolische Signatur eine Befristung vorsehen bzw. einer Verlängerung bedürfen oder eine befristete Anstellung vorliegt.

Die dem Offizial für den verwaltungskanonistischen Bereich erteilten Vollmachten, einschließlich des Spezialmandats zur Gewährung der Sanatio in radice, behält er bei. Für das Erzbistum Hamburg wird er davon nur Gebrauch machen, wenn das Generalvikariat nicht angegangen werden kann.

O s n a b r ü c k / H a m b u r g, 1. Juni 2011

† **Bischof Franz-Josef Bode**
Bischof von Osnabrück
† **Dr. Werner Thissen**
Erzbischof von Hamburg

Art.: 64

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. März 2011

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit die folgenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 31. März 2011 in Kraft gesetzt:

Weitere Klarstellungsbeschlüsse zum Beschluss vom 21. Oktober 2010

I.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst die nachfolgenden, unter den Ziffern 1 bis 11 dargestellten Beschlüsse:

1. Beschluss zur Heim- und Werkstattzulage in Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR und in Anlage 33 zu den AVR:

- a) In Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz a Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:
„(a) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR, in“
- b) In Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz b Satz 1 erster Halbsatz wie folgt neu gefasst:
„(b) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S2 bis S18 der Anlage 33 zu den AVR,“
- c) In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird an allen Tätigkeitsmerkmalen die Hochziffer 1 gestrichen.
- d) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S2 bis S18 (im Anhang B der Anlage 33 zu den AVR) wird der Text unter Ziffer 1 ersetzt durch das Wort „entfällt“.

2. Beschluss zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR:

- a) In Anlage 1 Abschnitt X zu den AVR werden in Absatz (a) die Unterabsätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:
„Der Zeitzuschlag nach
§ 3 Abs. 1 Satz 3 der Anlage 6 zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR
und die Überstundenvergütung nach
§ 3 Abs. 2 der Anlage 6 zu den AVR,
§ 7 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 6 Abs. 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR

sind dem Mitarbeiter so rechtzeitig zu zahlen, dass er über die Überstundenabgeltung am letzten Werktag des Kalendermonats verfügen kann, der auf den folgt, in dem der im Einzelfall gemäß

§ 3 der Anlage 6 zu den AVR,
§ 5 Abs. 4, 5 der Anlage 30 zu den AVR,
§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 31 zu den AVR,
§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 32 zu den AVR,
§ 4 Abs. 7, 8 der Anlage 33 zu den AVR

angewandte Ausgleichszeitraum endet.

Stehen dem Mitarbeiter Urlaubsbezüge nach § 2 der Anlage 14 zu den AVR oder Krankenbezüge nach Abschnitt XII der Anlage 1 zu den AVR für einen vollen Kalendermonat oder für Tage desselben zu und hat er Anspruch auf den Aufschlag nach § 2 Abs. 1 und 3 der Anlage 14 zu den AVR, so gilt für die Zahlung des Aufschlags Unterabsatz 2 Satz 2 entsprechend.

- b) In Anlage 1 Abschnitt X Absatz (b) zu den AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 1 Abs. 1, 2 und 4 der Anlage 5 zu den AVR, § 3 der Anlage 30 zu den AVR, § 2 der Anlage 31 zu den AVR, § 2 der Anlage 32 zu den AVR, § 2 der Anlage 33 zu den AVR) zu teilen.“

3. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2a zu den AVR:

In Anlage 2a zu den AVR wird vor dem Abschnitt „Vergütungsgruppe Kr 1“ folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Geltungsbereich

¹Diese Anlage findet mit Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in der jeweiligen Region keine Anwendung. ²Dies gilt nicht für Mitarbeiter dieser Anlage, die am Tag des Inkrafttretens der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag nach dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die nicht vom Geltungsbereich der Anlage 31 zu den AVR erfasst werden. ³Dies sind die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 13 mit Aufstieg nach 14 und Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR.“

4. Beschluss zum Geltungsbereich der Anlage 2d zu den AVR:

In Anlage 2d zu den AVR wird im Abschnitt „Geltungsbereich“ in Satz 3 das Wort „insbesondere“ gestrichen.

5. Beschluss zu Anlage 14 zu den AVR:

- a) In Anlage 14 zu den AVR werden in § 2 die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Aufschlag ermittelt sich aus dem Tagesdurchschnitt der Zeitzuschläge nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu den AVR

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 33 zu den AVR,

der Überstundenvergütung nach

§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR,

dem Zeitzuschlag nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR

für ausgeglichene Überstunden, der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach

§ 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Anlage 5 zu den AVR,

§ 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR

der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäft-

tigte Mitarbeiter nach Abschnitt IIa Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, sowie den Aufschlagszahlungen nach dieser Vorschrift während der letzten drei Kalendermonate vor Beginn des Urlaubs.

(4) ¹Der Tagesdurchschnitt nach Absatz 3 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit auf fünf Tage 1/65, bei einer Verteilung auf sechs Tage 1/78 aus der Summe der in den dem Urlaubsbeginn vorangegangenen drei Kalendermonaten gezahlten Zeitzuschläge nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis f der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Buchst. b bis e der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Buchst. b bis f der Anlage 33 zu den AVR,

der Überstundenvergütung nach

§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR,

des Zeitzuschlages nach

§ 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a der Anlage 6a zu den AVR,

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 30 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 31 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 32 zu den AVR,

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Anlage 33 zu den AVR

für ausgeglichene Überstunden, der Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach

§ 7 Abs. 5 und 6, § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Anlage 5 zu den AVR,

§ 8 und § 7 Abs. 3 der Anlage 30 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR,

§ 7 und § 6 Abs. 3 der Anlage 33 zu den AVR

der Mehrarbeitsvergütung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter nach Abschnitt IIa Satz 2 der Anlage 1 zu den AVR sowie der Aufschlagszahlungen nach Absatz 3. 2Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weder auf fünf noch auf sechs Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln. 3Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Drei-Kalendermonate-Berechnungszeitraumes.“

- b) In den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in Satz 2 des § 1 Abs. (2) die Ziffer „IIa“ gestrichen.

6. Beschluss zur Arbeitszeit in den Anlagen 30 bis 33 zu den AVR:

- a) In den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in Satz 2 des § 1 Abs. 2 die Ziffer „5“ gestrichen und in § 1 Abs. 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

³Die Anlage 5 zu den AVR gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, § 5, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10.

- b) In Anlage 5 zu den AVR wird Absatz 3 des § 5 wie folgt neu gefasst:

„(3) Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 3 der Anlage 5b zu den AVR und § 9 der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR abzubauen.“

- c) In Anlage 5 zu den AVR wird § 10 wie folgt neu gefasst:

„Bei Mitarbeitern, die in häuslicher Gemeinschaft mit den ihnen anvertrauten Personen zusammenleben und sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG), kann, sofern die Eigenart des Dienstes es erfordert, einzelvertraglich von den Arbeitszeitregelungen der Anlagen 5, 32 und 33 zu den AVR abgewichen werden.“

7. Beschluss zu Bereitschaftszeiten in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

In den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR wird jeweils in § 8 Abs. 1 a) vor dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „tarifliche“ eingefügt.

8. Beschluss zu Kranken- und Altenpflegeschulen in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR:

- a) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 1 nach der Anmerkung 1 zu Absatz 1 eine neuAnmerkung 2 zu Absatz 1 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung 2 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und

ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter die Anlage 31 zu den AVR.“

- b) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 1 eine neue Anmerkung 1 zu Absatz 1 eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anmerkung 1 zu Absatz 1:

Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen fallen unter die Anlage 32 zu den AVR, soweit diese nicht unter die Anlage 31 zu den AVR fallen.“

9. Beschluss zu § 2a der Anlage 33 zu den AVR:

In Anlage 33 zu den AVR wird § 2a (Qualifizierung“) wie folgt neu gefasst:

„§ 2 a Qualifizierung

1Bei Mitarbeitern im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet.² Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeiter entspricht, reduziert. ³Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiter als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelfer, Erzieher, Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiter oder ständige Vertreter von Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Anmerkung 1 zu Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

Anmerkung 2 zu Satz 3:

Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe tätig sein.“

10. Beschluss zu Eingruppierungsvoraussetzungen bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung in Anlage 33 zu den AVR:

In Anlage 33 zu den AVR wird in § 1 Abs. 2 in

Satz 2 nach der Zahl „Ia,“ die Zahl „Ic,“ eingefügt.

11. Beschluss zu Heilerziehungshelfern in Anlage 33 zu den AVR:

Die Entgeltgruppe S2 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende neue Fassung:

„Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung“

II.

Die Beschlüsse unter Ziffern 1 bis 11 treten rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

Fulda, den 31. März 2011

Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Bundeskommission

Für das Erzbistum Hamburg

H a m b u r g, 7. Juni 2011

L. S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 65

Hinweise zur Woche der ausländischen Mitbürger - Interkulturelle Woche 2011

„Zusammenhalten – Zukunft gewinnen“

„Zusammenhalten – Zukunft gewinnen“ lautet auch im Jahr 2011 das Motto der Interkulturellen Woche 2011: „*Begegnung-Teilhabe-Integration*“, zu der die Kirchen bundesweit vom 25. September bis 1. Oktober aufrufen. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Präses Nikolaus Schneider, und Metropolit Augoustinos von der Griechisch-Orthodoxen Metropolie in Deutschland weisen in ihrem am Dienstag, den 17.5. 2011, veröffentlichten „Gemeinsamen Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2011“ auf die christliche Grundhaltung hin, die das Gemeinsame und Verbindende betont: „Über alle Differenzen hinweg steht die in Gott gegründete Gleichheit und Verbundenheit im Vordergrund.“

Das christliche Welt- und Menschenbild widerspreche allen Theorien, die unversöhnliche Gegensätze zwischen den Kulturen konstruieren. „Insbesondere verbietet es jegliche Einteilung der Menschheit in Gruppen oder Rassen, denen unterschiedliche und kaum veränderliche Eigenschaften zugesprochen werden“, heißt es in dem Text weiter. Eine solche Aufspaltung rüttele am Fundament unserer Gesellschaft, so die Vertreter der Kirchen. „Letztlich richtet sie sich gegen die Würde des Menschen.“

Im „Gemeinsamen Wort der Kirchen“ werden beispielhaft einige Handlungsfelder genannt, bei denen verstärkte Integrationsbemühungen notwendig seien. So komme etwa der Bildungsgerechtigkeit eine wichtige Rolle im Integrationsgeschehen zu. „Dazu bedarf es sowohl des Engagements der Eltern als auch entsprechender Rahmenbedingungen und ausreichender finanzieller Mittel für Schulen, Kindertagesstätten und andere Bildungseinrichtungen.“ Die Vertreter der Kirchen weisen auch auf die besondere Bedeutung religiöser Bildung für gelingende Integration hin: „Denn sie hilft, sprach-, auskunfts- und dialogfähig zu werden.“

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Bemühungen um ein Bleiberecht für Menschen, die schon lange in Deutschland leben. So heißt es: „Die Kirchen begrüßen die Bestrebungen im politischen Raum, hier aufgewachsene, gut integrierte Kinder und Jugendliche vor der Perspektivlosigkeit zu bewahren. Eine großzügige Bleiberechtsregelung für sie ist ein Signal, das in die Zukunft weist. Doch sollten auch die Nöte ihrer Eltern sowie der Alten, Kranken und gut integrierten Alleinstehenden nicht vergessen werden. Auch für sie muss eine Lösung gefunden werden.“

Darüber hinaus werten die drei leitenden Geistlichen es als „Hoffnungszeichen für viele Menschen“, dass die Bundesregierung eine Neuberechnung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zugesagt hat, die schon fast 20 Jahre auf dem gleichem Niveau verharren. „Die Kirchen fordern schon seit seiner Einführung im Jahr 1993 die Abschaffung dieses Gesetzes, das Asylbewerber bei der existentiellen Grundsicherung massiv benachteiligt. Deshalb findet die Neuberechnung die ausdrückliche Zustimmung der Kirchen, wenn auch das Sachleistungsprinzip bei den Aufwendungen für Asylbewerber grundsätzlich in Frage gestellt wird“, betonen Zollitsch, Schneider und Augustinos weiter.

Zur zentralen Veranstaltung der *Interkulturellen Woche 2011* findet am 30. September im Braunschweiger Dom ein ökumenischer Gottesdienst unter Beteiligung von Landesbischof Dr. Friedrich Weber (Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, ACK), Bischof Norbert Trelle (Vorsitzender der Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz) und Metropolit Augustinos statt. Mehr als 4.000 Veranstaltungen in über 400 Orten in ganz Deutschland werden erwartet.

Für die Vorbereitungen der *Interkulturellen Woche* hat der Ökumenische Vorbereitungsausschuss verschiedene Materialien (Materialheft, Plakat und Postkarten) erstellt. Diese sind über die Geschäftsstelle und die Homepage zu beziehen: Fax: 069-230605, oder unter info@interkulturellewoche.de, www.interkulturellewoche.de

Diese Pressemitteilung wird zeitgleich von der Evangelischen Kirche in Deutschland verschickt. Doppelungen bitten wir zu entschuldigen.

H a m b u r g, 8. Juni 2011

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 66

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige ab 01.01.2012 bzw. ab 01.01.2013

Die Gestellungsgelder werden entsprechend der Beschlussvorlage des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands für die Jahre 2012 und 2013 wie folgt festgesetzt (jeweils in EURO pro Jahr):

a) in den alten Bundesländern 1.1.2012 1.1.2013

Gestellungsgruppe I:	58.920,00	59.040,00
Gestellungsgruppe II:	44.640,00	44.760,00
Gestellungsgruppe III:	33.960,00	34.080,00

b) in der Region Ost

Gestellungsgruppe I:	54.720,00	58.080,00
Gestellungsgruppe II:	41.640,00	43.800,00
Gestellungsgruppe III:	31.920,00	33.240,00

Die vorstehenden Gestellungsgelder gelten ab dem 01.01.2012 bzw. 01.01.2013

H a m b u r g, 12. Mai 2011

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 67

60. Jahrestag der Priesterweihe des Heiligen Vaters unseres Papstes Benedikt XVI. am 29. Juni 2011

Am 29. Juni 2011 feiert die katholische Kirche den sechzigsten Jahrestag der Priesterweihe von Papst Benedikt XVI. Dieses ist ein besonders geeigneter Anlass, um uns mit dem Heiligen Vater zu vereinen und ihm im Tausch für den Dienst, den er Gott und der Kirche darbringt, insbesondere auch dafür, dass er mit seinem hohem Lehramt ständig „den Glanz der Wahrheit vor der Welt erscheinen lässt“, unsere Dankbarkeit, Zuneigung und Verbundenheit zu bezeugen.

Wir sind eingeladen, am Hochfest der Apostel Petrus und Paulus dieses Anliegen mit in die Eucharistiefeiern aufzunehmen.

H a m b u r g, 25. Mai 2011

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 68

Anerkennung von kirchlichen Vereinigungen: „Ritterorden“

Grundsätzlich steht allen Katholiken das Recht zu, kirchliche Vereinigungen bzw. Vereine zu gründen und sich in diesen zu konkreten kirchlichen Zwecken zu organisieren. Aus gegebenem Anlass jedoch weist der Präsident des Päpstlichen Rates für die Laien, Stanislaw Kardinal Rylko, daraufhin, dass der Heilige Stuhl keine weiteren so genannten Ritterorden neben seinen eigenen (z.B. Christusorden oder Gregoriusorden) sowie dem „Ritterorden vom Heiligen Grab in Jerusalem“ (Grabesritter) und dem „Souveränen Ritter- und Hospitalorden vom Heiligen Johannes zu Jerusalem“ (Malteserorden) anerkennen wird. Der Päpstlicher Rat für die Laien hält es für unangemessen, einen eingetragenen Verein von Laien als Orden im Sinne des Ritterorden anzuerkennen, der durch seinen Namen zu Unrecht vermuten lässt, es handele sich bei ihm der Form und Struktur nach um einen Orden, der sich von einem historischen Ritterorden herleiten würde.

H a m b u r g, 3. Mai 2011

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 69

Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläum

Es besteht die Absicht, die Namen der Priester und Ständigen Diakone, die im Laufe des Jahres 2012 ein Jubiläum feiern, der Pax-Vereinigung sowie der Neuen Kirchenzeitung bekannt zu machen. Aus Gründen des kirchlichen Datenschutzes sowie um Vollzug der betreffenden Vorschriften wird diese Absicht hiermit bekannt gemacht.

Priester und Ständige Diakone, die eine Veröffentlichung nicht wünschen, mögen dieses bitte schriftlich bis zum 31. August 2011 beim Generalvikariat bei Frau Alexa Bäns, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, anzeigen.

Wird in dieser Zeit kein Widerspruch eingelegt, so werden die Namen an die oben bezeichneten Publikationsorgane von hier aus zur Veröffentlichung angegeben.

H a m b u r g, 8. Juni 2011

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 70

Vergütung von Organisten

Ab dem 1. Juli 2011 dürfen Organisten grundsätzlich

nicht mehr auf Honorarbasis (als selbstständig Tätige) vergütet werden.

Folgende Möglichkeiten der Vergütung von Organisten bestehen weiterhin:

- Aufwandsentschädigung (max. 2.100,00 EUR pro Kalenderjahr)
- Arbeitsvertrag

Bereits vorhandene Honorarverträge müssen umgestellt werden.

H a m b u r g, 15. Juni 2011

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 71

Übertragung der Frauen- Fußball-WM 2011 in Pfarreien (Public Viewing)

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat eine rechtliche Klärung vorgenommen, unter welchen Bedingungen Übertragungen von Fußballweltmeisterschaften in Pfarreien beziehungsweise bei Veranstaltungen von Pfarreien stattfinden dürfen. In jedem Fall sind die entsprechenden Übertragungsrechte zu beachten. Pfarreien, die planen, solche Übertragungen vorzunehmen, können die entsprechenden Informationen auf der Homepage des Erzbistums Hamburg unter www.erzbistum-hamburg.de einsehen.

H a m b u r g, 7. Juni 2011

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 72

Warnung vor betrügerischen Absichten aus der Diözese Bukoba, Tansania

Gewarnt wird vor einem betrügerischen Projektantrag eines angeblich katholischen Geistlichen, Rev. Fr. Paul Mutoni, aus der Gemeinde St. John aus der Diözese Bukoba in Tansania.

In dem Antrag wird um finanzielle Unterstützung für verschiedene soziale Projekte geworben.

Der Bischof der Diözese Bukoba erklärt, dass es in seiner Diözese weder einen Priester mit Namen Paul Mutoni gibt noch eine Gemeinde St. John. Sein dem Antrag beiliegendes bischöfliches Empfehlungsschreiben sei ebenfalls gefälscht.

H a m b u r g, 7. Juni 2011

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 73

Versicherungsschutz bei Zeltlagern, Fahrten, Wanderungen und sonstiger kirchlicher Jugendarbeit

Rechtzeitig vor Ferienbeginn verweisen wir auf die Versicherungsbroschüre des Erzbistum Hamburgs, die Sie auf unserer Internetseite www.erzbistum-hamburg.de, Erzbischöfliche Kurie, im Downloadbereich herunterladen können. In dieser Broschüre sind alle wesentlichen Regelungen im Versicherungsbereich enthalten.

Ansprechpartner im Erzbistum Hamburg ist Herr Andreas Hübsch, Tel. 040/ 24877-452.

H a m b u r g, 7. Juni 2011

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik Erzbistum Hamburg

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

Ordinationen

Der Erzbischof von Hamburg, Dr. Werner Thissen, erteilte am 29. Mai 2011 in der Klosterkirche St. Ansgar zu Nütschau die Priesterweihe:

T e b b e OSB, P., Johannes, geb. 31.01.1973 in Vechta

9. Mai 2011

B r e i s k i, Piotr, Pfarrer; bisher: Leiter der Polnischen Katholischen Mission Neumünster-Itzehoe ab 1. Juli 2011: Entpflichtung

K u r c a p, Jan, Kaplan; ab 1. Juli 2011: Leiter der Polnischen Katholischen Mission Neumünster-Itzehoe

13. Mai 2011

A h r e n s, Bastian; bisher: Elternzeitvertretung für das Freiwillige Soziale Jahr; ab 1. August 2011: „Referent für die Projektstelle“ Bundesfreiwilligendienst in der Fachstelle Freiwilligendienste

16. Mai 2011

G l a n d o r f - S t r o t m a n n, Gabriele; bisher: Leiterin des Freiwilligenzentrums; ab 1. August 2011: Leiterin des Fachbereichs „Gemeindeentwicklung in der Pastoralen Dienststelle“

B r a u n, Margit; bisher: Referentin für die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg; ab 1. August 2011: Referentin für Jugendarbeit und Schule in der Katholischen Jugend Hamburg

17. Mai 2011

O l b r i c h t, Robert-Josef; bisher: Supervisor für den pastoralen Dienst und Krankenhausseelsorger

im Marien-Krankenhaus in Lübeck; ab 1. August 2011: als Krankenhausseelsorger verpflichtet und beauftragt zur Beratung, Schulung und Begleitung leitender Pfarrer in den pastoralen Räumen

P l e n g e m e y e r, Simone; bisher: Gemeindefereferentin in der Pfarrei Christus König in Wittenburg; ab 15. Juni 2011: Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Benedikt zu Geesthacht

20. Mai 2011

B e n d e r, Matthias; ab 1. August 2011: Referent für schulkooperative Arbeit und Tage ethischer Orientierung (TEO) im Bischof-Theissing-Haus in Teterow

25. Mai 2011

S t e f a n o w s k i, Jan, Kaplan; zusätzlich Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg im Erzbistum Hamburg

31. Mai 2011

Z y n d a, Christiana; bisher: Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Paulus zu Hamburg-Billstedt; ab 1. August 2011: Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Maria – St. Joseph zu Hamburg-Harburg

1. Juni 2011

K n ö p k e, Peter, Pfarrer; ab 1. Juli 2011: Ruhestand

W e n d t, Stephan; bisher: Gemeindeassistent in der Pfarrei St. Benedikt zu Geesthacht; ab 1. August 2011: Wechsel in das Bistum Osnabrück

S c h w a r z, Veronika; bisher: Gemeindeassistentin im Berufspraktischen Jahr in der Pfarrei St. Marien zu Hamburg-Bergedorf; ab 1. August 2011: Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Bonifatius zu Lübeck

M e c k l e n f e l d, Annette; bisher: Gemeindeassistentin im Berufspraktischen Jahr in der Pfarrei St. Birgitta zu Kiel; ab 1. August 2011: Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Nikolaus zu Kiel

B i l l e r, Ansgar; bisher: Gemeindeassistent im Berufspraktischen Jahr in der Pfarrei Heilige Familie zu Hamburg-Langenhorn; ab 1. August 2011: Weiterstudium

Personal-Chronik des Bistums Osnabrück

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

23. Februar 2011

B e r e n s, Werner, Diakon in den Kurkliniken in Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, im Albertinenkrankenhaus Dissen sowie in der Pfarreiengemeinschaft St. Jacobus der Ältere, Bad Iburg-Glane, und

St. Clemens, Bad Iburg; mit Wirkung vom 1. März 2011 Eintritt in die Freizeitphase der Altersteilzeit.

10. März 2011

H a h n e n k a m p, Katrin, Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Sixtus, Werlte; mit Wirkung vom 1. August 2011 als Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Vincentius, Bersenbrück, beauftragt.

29. März 2011

K a l a t h i l, Joseph, Pastoralassistent in der Pfarrei St. Vincentius, Bersenbrück; mit Wirkung vom 1. Juli 2011 als Pastoralassistent in der Pfarreiengemeinschaft St. Lambertus, Ostercappeln / Mariä Himmelfahrt, Bad Essen, und Mariä Himmelfahrt, Ostercappeln-Schwagstorf, beauftragt.

F e l d m a n n, Kerstin, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 als Dekanatsjugendreferentin im Dekanat Emsland-Süd (Lingen) beauftragt.

4. April 2011

B r o s z e i t, Schwester Doris, mit Wirkung vom 1. Juli 2011 als Referentin für christliche Beratung, Bildung und Begleitung im Caritas Gesundheitszentrum für Familien auf Norderney beauftragt.

E g b e r s, Anja, Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Johann, Bremen sowie Referentin für Hospizarbeit im Seelsorgeamt; mit Wirkung vom 1. August 2011 von den Aufgaben in der Pfarrei St. Johann entpflichtet unter Beibehaltung des Einsatzes als Referentin für Hospizarbeit.

6. April 2011

S a n j e e v i, Maria-Francis, Pfarrer in der Pfarreiengemeinschaft Christus-König, Geeste-Dalum / St. Isidor, Geeste-Osterbrock / St. Antonius, Geeste, und St. Nikolaus, Geeste-Groß Hesepe; mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 zum Pfarrer in der erweiterten Pfarreiengemeinschaft St. Vitus, Lathen / St. Antonius, Lathen-Wahn / St. Antonius von Padua, Renkenberge, und St. Bartholomäus, Wipplingen, ernannt.

T o u s s a i n t, Pater Pierre Roy CICM, Pastor in der Pfarreiengemeinschaft St. Marien, Nordhorn / St. Elisabeth, Nordhorn, und Unbefleckte Empfängnis Mariens, Nordhorn-Brandlecht; mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 zum Pfarrer in der erweiterten Pfarreiengemeinschaft St. Laurentius, Oberlangen-Niederlangen / St. Michael, Neusustrum / St. Nikolaus, Sustrum / Herz Jesu, Sustrum-Moor / Hl. Familie, Walchum-Hasselbrock, und St. Georg, Kluse-Steinbild, ernannt.

7. April 2011

N e r l i c h, Sebastian, mit Wirkung vom 1. August

2011 als Gemeindefereferent in der Pfarreiengemeinschaft St. Johannes der Täufer, Esterwegen / Maria von der immerwährenden Hilfe, Bockhorst-Neuburlage / St. Michael, Breddenberg / St. Prosper, Friesoythe-Gehlenberg, und St. Johannes der Täufer, Hilkenbrook, beauftragt.

W e n d t, Stephan, mit Wirkung vom 1. August 2011 als Gemeindefereferent in der zukünftigen Pfarreiengemeinschaft St. Vitus, Lathen / St. Antonius, Lathen-Wahn / St. Antonius von Padua, Renkenberge, und St. Bartholomäus, Wipplingen, beauftragt.

S c h r ö e r, Maria, Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Jakobus, Sögel / St. Bonifatius, Hüven / Herz Jesu, Klein Berßen / St. Johannes der Täufer, Spahnharrenstätte / St. Michael, Stavern, und St. Franziskus, Werpeloh; mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 als Gemeindefereferentin in der erweiterten Pfarreiengemeinschaft St. Vitus, Lathen / St. Antonius, Lathen-Wahn / St. Antonius von Padua, Renkenberge, und St. Bartholomäus, Wipplingen, beauftragt.

A h l e r s, Ursula, Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Georg, Kluse-Steinbild / St. Antonius von Padua, Renkenberge, und St. Bartholomäus, Wipplingen; mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 als Gemeindefereferentin in der neu gegründeten Pfarreiengemeinschaft St. Laurentius, Oberlangen-Niederlangen / St. Michael, Neusustrum / St. Nikolaus, Sustrum / Herz Jesu, Sustrum-Moor, und Hl. Familie, Walchum-Hasselbrock, beauftragt.

S t r ä t k e r, Anita, Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Laurentius, Oberlangen-Niederlangen / St. Michael, Neusustrum / St. Nikolaus, Sustrum / Herz Jesu, Sustrum-Moor und Hl. Familie, Walchum-Hasselbrock, mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 im Zuge der Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft zusätzlich als Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Georg, Kluse-Steinbild beauftragt.

K n o l l, Nina, Gemeindeassistentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Laurentius, Oberlangen-Niederlangen / St. Michael, Neusustrum / St. Nikolaus, Sustrum / Herz Jesu, Sustrum-Moor, und Hl. Familie, Walchum-Hasselbrock; mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 im Zuge der Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft zusätzlich als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Georg, Kluse-Steinbild, beauftragt.

B ü k e r, Hanne, Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge im St. Bonifatius-Hospital Lingen; rückwirkend zur Leiterin der Krankenhausseelsorge beauftragt.

12. April 2011

v o n M e l l e, Sebastian, mit Wirkung vom 1. September 2011 als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge am St. Bonifatius-Hospital, Lingen beauftragt.

G e l h o t, Regine, mit Wirkung vom 1. August 2011 als Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft St. Dionysius und St. Josef, Belm, und Schmerzhaftes Mutter, Belm-Icker, beauftragt.

18. April 2011

S t r ä t k e r, Ulrich, Diakon mit Zivilberuf in der Pfarreiengemeinschaft St. Laurentius, Oberlangen-Niederlangen / St. Michael, Neusustrum / St. Nikolaus, Sustrum / Herz Jesu, Sustrum-Moor, und Hl. Familie, Walchum-Hasselbrock; mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 im Zuge der Erweiterung der Pfarreiengemeinschaft zusätzlich zum Diakon in der Pfarrei St. Georg, Kluse-Steinbild, ernannt.

26. April 2011

L ö s s n e r, Harry, Diakon in der Pfarreiengemeinschaft St. Augustinus/St. Josef, Nordhorn, und St. Marien/St. Elisabeth, Nordhorn / Unbefleckte Empfängnis Mariens, Nordhorn-Brandlecht, sowie in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für den Landkreis Grafschaft Bentheim bzw. Dekanat Grafschaft Bentheim; mit Wirkung vom 1. August 2011 zum Diakon in der Pfarreiengemeinschaft Mariä Verkündigung, Schüttorf, und St. Johannes der Täufer, Bad Bentheim, ernannt.

D e i t e r m a n n, Eckart, Diakon in der Pfarreiengemeinschaft Mariä Verkündigung, Schüttorf, und Johannes der Täufer, Bad Bentheim; mit Wirkung vom 1. August 2011 Eintritt in die Freizeitphase der Altersteilzeit.

27. April 2011

V e l l a k a d a, Paul CMI, Pastor in der Pfarreiengemeinschaft St. Andreas, Emsbüren / St. Johannes der Täufer-Enthauptung, Elbergen / Unbefleckte Empfängnis Mariens, Listrup und Abt St. Antonius, Engden; mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Pastor in der Pfarreiengemeinschaft Unbefleckte Empfängnis Mariens, Quakenbrück / Unbefleckte Empfängnis Mariens, Badbergen / St. Aloysius, Nortrup, und St. Paulus, Quakenbrück-Hengelage, ernannt.

5. Mai 2011

K r i b b e r, Frank, Kaplan in der Pfarrei St. Antonius, Papenburg; mit Wirkung vom 5. Mai 2011 zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Emsland-Nord ernannt.

09. Mai 2011

S t e n z e l, Maik, Kaplan in der Pfarreiengemeinschaft St. Peter und Paul, Georgsmarienhütte-Oersede / Maria Frieden, Georgsmarienhütte-Harderberg / St. Johann/St. Marien, Georgsmarienhütte-Kloster Oesede und Heilig Geist, Georgsmarienhütte-Oesede; mit Wirkung vom 1. November 2011 zum Pfarrer in der Pfarreiengemeinschaft Mariä Geburt, Bad Laer, und St. Antonius Abt, Bad Laer-Remsede, ernannt.

S t r o m a n n, Michael, beurlaubt; mit Wirkung vom 1. Juni 2011 zur Mitarbeit in der Pfarreiengemeinschaft St. Augustinus und St. Josef, Nordhorn, mit dem Titel „Pastor“ ernannt.

11. Mai 2011

N o n t e, Thomas Dr. theol., Pfarrer in der Pfarrei St. Alexander Wallenhorst; mit Wirkung vom 1. September 2011 bis Anfang 2013 für die Übernahme einer Lehrtätigkeit in den USA beurlaubt.

17. Mai 2011

S c h ö n e i c h, Dietmar, Pfarrer in der Pfarreiengemeinschaft Christ König, Emden, und Maria Meeresstern, Borkum; mit Wirkung vom 1. November 2011 zum Pfarrer in der neuen Pfarreiengemeinschaft St. Alexander, Wallenhorst / St. Josef, Wallenhorst-Hollage und St. Johannes, Apostel und Evangelist, Wallenhorst-Rulle, ernannt.

S c h ä f e r, Heinz-Jürgen, Pfarrer in der Pfarrei St. Johannes, Apostel und Evangelist, Wallenhorst-Rulle; mit Wirkung vom 1. November 2011 zum Pastor in der neuen Pfarreiengemeinschaft St. Alexander, Wallenhorst / St. Josef, Wallenhorst-Hollage, und St. Johannes, Apostel und Evangelist, Wallenhorst-Rulle, ernannt.

K a r a m e l, Joseph Xavier CMI, Pastor in der Pfarrei St. Alexander, Wallenhorst; mit Wirkung vom 1. November 2011 zum Pastor in der neuen Pfarreiengemeinschaft St. Alexander, Wallenhorst / St. Josef, Wallenhorst-Hollage, und St. Johannes, Apostel und Evangelist, Wallenhorst-Rulle, ernannt.

T h a y i l, Mathew CMI, beurlaubt; mit Wirkung vom 1. November 2011 zum Pastor in der neuen Pfarreiengemeinschaft St. Alexander, Wallenhorst / St. Josef, Wallenhorst-Hollage, und St. Johannes, Apostel und Evangelist, Wallenhorst-Rulle, ernannt.

H a t k e, Rainer, Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Josef, Wallenhorst-Hollage; mit Wirkung vom 1. November 2011 zum Diakon mit Zivilberuf in der neuen Pfarreiengemeinschaft St. Alexander, Wallenhorst / St. Josef, Wallenhorst-Hollage, und St. Johannes, Apostel und Evangelist, Wallenhorst-Rulle, ernannt.

S c h m i t z, Hanns Jürgen, Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Alexander, Wallenhorst; mit Wirkung vom 1. November 2011 zum Diakon mit Zivilberuf in der neuen Pfarreiengemeinschaft St. Alexander, Wallenhorst / St. Josef, Wallenhorst-Hollage, und St. Johannes, Apostel und Evangelist, Wallenhorst-Rulle, ernannt.

23. Mai 2011

R a n d e l h o f f, Christine, Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge im Marienhospital Osnabrück; mit Wirkung vom 1. Juli 2011 von obigen Aufgaben entpflichtet und zum gleichen Zeitpunkt als Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge im Christlichen Kinderkrankenhaus Osnabrück beauftragt.

Todesfall

23. April 2011

K ö r b e r, Johannes Georg, Ehrendomherr und em. Dompfarrer, geboren am 20. April 1934 in Breslau, zum Priester geweiht am 20. Dezember 1958 in Osnabrück.

Hinweis:

Aufgrund der Sommerferien in Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern gibt es im Juli 2011 kein Amtsblatt. Das nächste Amtsblatt erscheint wieder im August 2011.

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 181

Erzbistum Hamburg

Juni 2011

Fortbildung über die Kirchbuchführung

Am Donnerstag, 25. August, findet von 14 bis 17 Uhr im Generalvikariat in der Danziger Straße 52a, Hamburg-St. Georg, eine Fortbildung zum Thema Kirchbuchführung statt. Dr. Klaus Kottmann wird Informationen zur Kirchbuchführung geben und Fragen dazu beantworten. Eingeladen sind alle, die bereits die Kirchenbücher führen oder die erst seit kurzem dieses wichtige Amt übernommen haben. Anmeldung bitte bis Montag, 15. August beim Berufsverband der Pfarrsekretärinnen: Annette Budde, dienstlich: Telefon 040 / 58 97 480, E-Mail: annette.maria@onlinehome.de

Theologen in die Medien!

das Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp), die katholische Journalistenschule, bietet seit vielen Jahren eine journalistische Ausbildung für Theologen an. Auch diesen November beginnt wieder eine Medienausbildung, die sich über einen Zeitraum von 15 Monaten erstreckt. Die Ausbildung umfasst vier jeweils einwöchige Medienseminare in den Bereichen Presse, Hörfunk, Fernsehen und Öffentlichkeitsarbeit. Anmeldeschluss für den nächsten Kurs ist der 1. Oktober 2011. Nähere Informationen im Internet: www.ifp-kma.de

Kommunion feiern

Die Fachstelle Katechese des Erzbistums Hamburg lädt zu einer Fortbildung unter dem Titel „Wir feiern Kommunion. Erst-Kommunion vorbereiten im Spannungsfeld von Erstverkündigung und Katechese“. Sie findet am 28. und 29. Oktober im

Hamburger St. Ansgar-Haus (Schmilinskystraße 78) statt.

Nähere Informationen und Anmeldung: Erzbistum Hamburg, Pastorale Dienststelle/Fachstelle Katechese, Danziger Straße 52a, 20099 Hamburg, E-Mail: helf@egv-erzbistum-hh.de

Sara und Hagar

„Sara und Hagar“ heißt die neue Ausgabe der Zeitschrift „Bibel heute“ vom Katholischen Bibelwerk. Die Geschichte von Abraham, dem Stammvater vieler Völker, dreht sich eigentlich um zwei Frauen, um Sara und Hagar. Es geht um Menschen, die mit aller Macht ein Kind wollen, um einen Mann zwischen zwei Frauen, um Rivalität und Leihmutterchaft, um Flucht und Vertreibung und um Gottesbegegnungen. Die Bibel erzählt in Genesis 16 und 21 von dem Schicksal Saras, der Frau Abrahams, und Hagars, ihrer ägyptischen Sklavin.

Die Beiträge in dieser Ausgabe von „Bibel heute“ lassen die Dynamik der Dreiecksgeschichte lebendig werden bis hin zur Gefährdung der beiden Söhne Ismael und Isaak. Sie zeigen aber auch, welche Relevanz diese spannenden biblischen Erzählungen hatten, für die Entwicklung einer Theologie schwarzer Frauen ebenso wie für den heutigen interreligiösen Dialog zwischen Jüdinnen, Christinnen und Musliminnen.

Einzelheft 6,90 Euro; vier Ausgaben im Jahr (Abo) 22,00 Euro

Erhältlich bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, Fax 07 11 / 6 19 20-77, E-Mail: bibel-info@bibelwerk.de, Internet: www.bibelheute.de

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.
Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg
Verlag: Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar
Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,
Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: nielen@egv-erzbistum-hh.de
Redaktionsschluß: jeweils der 1. des Monats

ERZBISTUM HAMBURG

STELLENBÖRSE

Die Stellenbörse im Erzbistum Hamburg wurde mit dem Ziel eingerichtet, am kirchlichen Dienst Interessierte auf alle offenen Stellen aufmerksam zu machen und darin die katholischen Dienstgeber bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern zu unterstützen. Die Angaben erfolgen nach den Vorgaben des jeweiligen Anstellungsträgers. Interessierte Dienstgeber oder Stellenbewerber können sich zu den üblichen Bürozeiten an die Stellenbörse wenden, um weitere Informationen über Stellenangebote zu erhalten oder selbst Stellenangebote abzugeben. Dort können auch die Formulare für Stellenangebote und Stellengesuche angefordert werden.

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

<i>Berufsbezeichnung</i>	<i>Angaben zur Stelle</i>	<i>Anforderungen</i>
Referent für Religionspädagogik und Lehrerbildung (m/w) ChiffreNr. E0023S00983	zum 01.08.2011 suchen wir für das Schulreferat in Mecklenburg eine/n Referenten/in in Teilzeit. Zu Ihren Aufgaben gehören u. A.: Beobachtung religionspädagogischer Entwicklungen und Profilierung des katholischen Religionsunterrichtes, Fortbildung von Lehrkräften aller Schularten, Ausbildung kirchlich gestellter Religionslehrkräfte, Redaktion von www.religionsunterricht-mv.de , Einsatzplanung der Lehrkräfte für den Religionsunterricht. Die Vergütung erfolgt nach Dienstvertragsordnung (DVO).	wir erwarten die Befähigung für ein Lehramt mit der Fakultas für katholische Religion, Missio canonica und einige Jahre Berufserfahrung. Neben einem gelebten Glauben und der aktiven Mitgliedschaft in der kath. Kirche erwarten wir soziale Kompetenz und Teamfähigkeit sowie besonderes Interesse an der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichtes.
Erzieher (m/w) ChiffreNr. E0100S00979	ab 01.08.2011 sucht eine Kindertageseinrichtung in Reinbek eine/n Erzieher/in für den Elementarbereich in Vollzeit. Die Vergütung erfolgt nach Dienstvertragsordnung (DVO).	eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung im pädagogischen Bereich; die Zugehörigkeit einer christlichen Kirche (ACK). Musikalische Fähigkeiten wären von Vorteil. Wir erwarten eigene Ideen, Einsatz mit hoher Arbeitsmotivation sowie einen liebevollen Umgang mit den uns anvertrauten Kindern.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Referent für die Freiwilligendienste (m/w) ChiffreNr. E0023S00982	ab sofort oder später suchen wir eine/n Referenten/in in Teilzeit. Zu Ihren Aufgaben gehören: Durchführung von Seminarwochen als Teamleitung, Beratung und persönliche Begleitung von jungen Menschen während des Freiwilligendienstes, Einsatzstellenbesuche, Öffentlichkeitsarbeit, Vertretungsaufgaben, Verwaltungstätigkeit. Der Dienstsitz ist in Teterow. Es handelt sich um eine neueingerichtete Projektstelle, die auf zwei Jahre befristet ist. Die Vergütung erfolgt nach Dienstvertragsordnung (DVO).	ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, Religionspädagogik oder vergleichbare Ausbildung. Eine aktive Zugehörigkeit der katholischen Kirche. Diese Stelle erfordert eine Persönlichkeit mit pädagogischer Kompetenz, Freude am Umgang mit jungen Menschen, Kreativität, Eigenständigkeit und Teamgeist. Wünschenswert sind Erfahrungen im Bereich kirchlicher Jugend- oder Bildungsarbeit und im Bereich des Freiwilligen Sozialen Jahres.
Erzieher (m/w) ChiffreNr. E0014S00981	die katholische Montessori Kindertagesstätte im Norden Hamburgs sucht zum 01.08.2011 ein/e Erzieher/in im Elementarbereich. Der Stellenumfang beträgt 28 Arbeitsstunden pro Woche. Die Stelle ist vorerst für 1 Jahr als Elternzeitvertretung befristet. Wir bieten ein aktives unterstützendes Team, regelmäßige Teamgespräche und Fortbildungsangebote. Die Vergütung richtet sich nach der Dienstvertragsordnung (DVO) inkl. kirchlicher Zusatzversorgung.	wir erwarten eine abgeschlossene, staatlich anerkannte Ausbildung zur Erzieher/in und einen wertschätzenden und liebevollen Umgang mit unseren Kindern, mit den Eltern und Kollegen. Die Vermittlung der christlichen Werte, Offenheit und Interesse für die Montessori-Pädagogik. Das Montessori-Diplom wäre wünschenswert, ist aber nicht Voraussetzung. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.
Erzieher o. sozialpädagogischer Assistent (m/w) ChiffreNr. E0046S00963	ab sofort oder später sucht der Orts Caritasverband in Kiel für das Projekt „Mobiler Integrationsdienst“ eine/n Mitarbeiter/in im pädagogischen Bereich. Die Vergütung erfolgt nach AVR/CAR. Der Stellenumfang beträgt 20 Arbeitsstunden pro Woche. Die Einsatzzeiten sind flexibel.	Sie sind eine engagierte, teamfähige, belastbare und selbstständige Persönlichkeit. Ein sicheres Auftreten, insbesondere in problematischen Situationen, gehört zu Ihren Stärken. Sie verfügen über eine abgeschlossene, staatlich anerkannte Ausbildung sowie Berufserfahrung im erzieherischen Bereich. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Dipl. Theologe (m/w) ChiffreNr. E0023S00980	zum 01.08.2011 sucht das Erzbistum Hamburg für das neu eingerichtete Referat Liturgische Bildung eine/n Theologen/in in Teilzeit. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 19,5 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung (DVO). Der Dienstsitz ist Hamburg. Sie sind ein Ansprechpartner des Bistums für liturgische Fragen. Sie verantworten die Qualifizierung der ehrenamtlichen liturgischen Dienste im Erzbistum Hamburg und sind verantwortlich für die geistliche Begleitung von Ehrenamtlichen mit liturgischen Ämtern.	erwartet wird ein abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium, möglichst mit einem Schwerpunkt auf Liturgie oder benachbarten Feldern (z. B. Homiletik, Liturgiegeschichte, Sakramententheologie). Wünschenswert sind Erfahrungen in der Kursarbeit mit Ehrenamtlichen. Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sowie die Bereitschaft zur Kursarbeit an Wochenenden und zur Durchführung von Abendveranstaltungen sind erforderlich. Eine engagierte Mitgliedschaft in der katholischen Kirche setzen wir voraus.
Assistent Finanz- und Personalverwaltung (m/w) ChiffreNr. E0023S00981	zum 01.07.2011 sucht das Erzbischöfliche Generalvikariat eine/n Mitarbeiter/in für die Assistenzaufgaben des Abteilungsleiters in Vollzeit. Zu Ihren Aufgaben gehören u. A.: Terminplanung, Erledigung der täglichen Korrespondenz; Organisation und inhaltliche Vorbereitung der Besprechungen; Aktenführung, zuverlässige Bearbeitung der Wiedervorlage und Diktat schreiben. Nebst vielseitigen und abwechslungsreichen Aufgaben bieten wir die Vergütung nach Dienstvertragsordnung (DVO) und eine Zusatzversorgung durch die KZVK.	wir erwarten eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung im kaufmännischen Bereich mit der Zusatzqualifikation Buchhaltung. Sie bringen selbstständige Arbeitsweise, souveränes Auftreten und buchhalterisches Verständnis mit. Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche rundet Ihr Profil ab.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Jugendreferent (m/w) der DPSG ChiffreNr. E0023S00978	zum 01.08.2011 sucht das Erzbistum Hamburg für die Katholische Jugend Hamburg eine/n Jugendreferenten/in in Teilzeit. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 19,5 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung (DVO). Der Dienstsitz ist Hamburg. Die Stelle dient dem Aufbau und der Unterstützung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg im Raum Hamburg. Die Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit liegen in der Konzipierung und Durchführung von Fortbildungen sowie der Begleitung eines Stufenarbeitskreises.	erwartet wird ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Sozialpädagogik, Religionspädagogik oder vergleichbare Ausbildung. Wünschenswert sind Erfahrungen in der verbandlichen Jugendarbeit und der Kursarbeit mit Ehrenamtlichen. Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sowie die Bereitschaft zur Kursarbeit an Wochenenden und zur Durchführung von Abendveranstaltungen sind erforderlich. Eine engagierte Mitgliedschaft in der katholischen Kirche setzen wir voraus.
Erzieher, Heilpädagoge oder Heilerziehungspfleger (m/w) ChiffreNr. E0140S00941	das Kinder- und Jugendhaus St. Josef in Bad Oldesloe sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n Erzieher/in oder Heilpädagogen/in oder Heilerziehungspflegerin o.ä. Als Erzieher/in im Gruppendienst sind Sie für die umfassende Lebensgestaltung der Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Dazu gehören: Begleitung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, die Zusammenarbeit mit den Eltern und Angehörigen, die Kooperation mit den fallzuständigen Fachkräften des Jugendamtes, lückenlose Dokumentation u.a.m. Der Vertrag ist auf ein Jahr befristet, eine Verlängerung ist möglich. Wir bieten: ein vielseitiges Arbeitsfeld mit Eigenverantwortung, motivierte und motivierende Teams, Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes sowie Supervision, Fort- und Weiterbildung.	wir erwarten: eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in oder Heilpädagogen/in oder eine vergleichbare Ausbildung, Erfahrung im Umgang mit stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen, Kenntnisse des SGB VIII (KJHG), Erfahrung in der stationären Jugendhilfe, Freude am Umgang mit jungen Menschen, Kreativität und Teamgeist, Bereitwilligkeit zu Nachtbereitschaft, Wochenend- und Feiertagsdienst sowie Zugehörigkeit und aktive Identifikation mit einer christlichen Kirche.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Erzieher (m/w) ChiffreNr. E0241S0974	ab dem 01.10.2011 sucht eine Montessori-Kindertagesstätte in Hamburg-Langenhorn eine/n Erzieher/in für den Krippenbereich in Vollzeit. Wir bieten eine Vergütung nach Dienstvertragsordnung (DVO), kirchliche Zusatzversorgung bei der KZVK, regelmäßige Teamgespräche und Fortbildungsangebote.	wir erwarten eine engagierte und kommunikative Persönlichkeit, die sich mit Freude an der pädagogischen Arbeit einbringt und flexibel ist; eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung als Erzieher/in und Interesse an der Montessori-Pädagogik hat sowie in das bestehende Konzept konstruktiv einsteigt; die bereit ist, sich auf die Kinder, die Eltern und das Team einzulassen; die wertschätzend und liebevoll mit den Kindern umgeht; der katholischen Kirche angehört und den Erziehungs- und Bildungsauftrag unserer Einrichtung, der sich an den christlichen Werten und der Tradition der katholischen Kirche orientiert, bejaht.
Dipl. Sozialpädagoge o. Sozialarbeiter (m/w) für die Leitung einer Wohngruppe ChiffreNr. E0140S00902	ab sofort oder später suchen wir für unsere Einrichtung in Bad Oldesloe eine/n neue/n Mitarbeiter/in. Wir bieten ein vielseitiges Arbeitsfeld mit Eigenverantwortung, Supervision, Fort- und Weiterbildung sowie ein motiviertes und motivierendes Team. Der Arbeitsvertrag wird zunächst auf ein Jahr befristet, Verlängerung ist möglich. Die Vergütung erfolgt nach AVR.	eine abgeschl. Ausbildung im o. g. Bereich oder eine vergleichbare Ausbildung. Sie verfügen über: Leitungserfahrung und Führungskompetenz; Erfahrung im Umgang mit stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe; Kenntnisse des SGB VIII (KJHG); Führerschein, Gesundheitszeugnis, Impfungen, insbesondere Hepatitis A und B, Erste-Hilfe-Kurs. Sie haben Freude am Umgang mit jungen Menschen, Bereitschaft zur Nachtbereitschaft sowie Wochenend- und Feiertagsdienst. Kreativität, Teamgeist, Flexibilität und Eigenständigkeit gehören zu Ihren Stärken. Zugehörigkeit und aktive Identifikation mit einer christlichen Kirche runden Ihr Profil ab.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Referent (m/w) für die Freiwilligen Sozialen Dienste (FSJ) ChiffreNr. E0243S00961	das Erzbistum Hamburg sucht zum 1. August 2011 eine/n Sozialpädagogen/-in, Religionspädagogen/-in (oder vergleichbare Ausbildung) als Elternzeitvertretung für die o. g. Stelle für das Bischof-Theissing-Haus in Teterow/Mecklenburg. Schwerpunkte sind Organisation und Verwaltung der Bewerbungs- und Auswahlverfahren; Auswahl und Begleitung von Einsatzstellen; Beratung und persönliche Begleitung von jungen Menschen während des FSJ; Organisation und Durchführung von einwöchigen Begleitseminaren; Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von Honorarkräften; Kooperation auf regionaler und überregionaler Ebene; Sicherung der Finanzierung und Zuschüsse für das FSJ sowie für die Öffentlichkeitsarbeit. Die Stelle (100%) ist befristet auf 1 Jahr. Dienstsitz ist Teterow. Die Vergütung erfolgt nach der Diözesanen Vergütungsordnung (DVO).	wir erwarten eine/n ausgebildete/n Sozialpädagogen/-in, Religionspädagogen/-in (oder vergleichbare Ausbildung) mit pädagogischer Kompetenz, Freude am Umgang mit jungen Menschen, Kreativität, Eigenständigkeit und Teamgeist. Wünschenswert sind Erfahrungen im Bereich kirchlicher Jugend- oder Bildungsarbeit und im Bereich des Freiwilligen Sozialen Jahres. Eine engagierte Mitgliedschaft in der Katholischen Kirche rundet Ihr Profil ab.
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (m/w) ChiffreNr. E0023S0973	ab sofort oder später suchen wir eine/n Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/n in Vollzeit. Sie unterstützen unser Team bei rechtlichen Dienstleistungen und führen allgemeine organisatorische und kaufmännische Arbeiten aus. Zu Ihren Aufgaben gehören u. A. Sitzungsvorbereitungen und deren inhaltliche Begleitung, Überwachung der Fristen, Nachverfolgung von Satzungsänderungen, zuverlässige Gestaltung der Wiedervorlage sowie eine präzise und zeitnahe Aktenablage und die Erstellung der Urkunden.	wir wünschen uns eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in, mit der staatlich anerkannten Ausbildung als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r sowie Berufserfahrung. Sie arbeiten sich schnell in komplexe Vorgänge ein, sind belastbar und überdurchschnittlich einsatzbereit, haben Organisationsgeschick, eine strukturierte, selbstständige Arbeitsweise und sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Mitarbeiter in der Sprachförderung (m/w) ChiffreNr. E0271S00968	die Kath. Kirchengemeinde St. Sophien in Hamburg-Barmbek sucht für ihren Gemeindekindergarten mit 44 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren für sofort oder später eine/n Mitarbeiter/in mit Erfahrung in der Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund. Wir sind ein qualifiziertes und aufgeschlossenes Team. Der Beschäftigungsumfang beträgt 8 Wochenstunden (Minijob). Die Bezahlung erfolgt nach DVO inkl. einer zusätzlichen Altersversorgung.	gesucht wird ein/e Lerntherapeut/in auch in Ausbildung, Erzieher/in, oder Student/in der Germanistik oder mit Sprachstudium. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche wird vorausgesetzt.
Erzieher (m/w) ChiffreNr. E0345S00953	ab sofort oder später sucht der kath. Kindergarten im Hamburg-Volksdorf eine/n Erzieher/in für den Krippen- und Elementarbereich. Wir bieten: einen Arbeitsplatz mit vielen Aktionsmöglichkeiten, fröhliche und motivierte Kinder, Eltern mit großem Interesse an unserer Arbeit, ein engagiertes und aufgeschlossenes Team, Möglichkeit zur Fortbildung. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit 25 Arbeitsstunden pro Woche. Eine Aufstockung des Umfangs auf 30 Wochenstunden wäre u. U. möglich. Die Vergütung erfolgt nach DVO.	wir erwarten: eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung zum/zur Erzieher/in, einen wertschätzenden und liebevollen Umgang mit unseren Kindern, Vermittlung der christlichen Werte, fundiertes Wissen in Pädagogik, Umsetzung und Weiterentwicklung unserer Konzeption und des Qualitätsmanagements, Flexibilität und Teamfähigkeit. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.
Erzieher (m/w) ChiffreNr. E293S00969	ab sofort oder später sucht die Kindertagesstätte in Hagenow eine/n engagierte/n und motivierte/n Erzieher/in, der/die Freude an der Arbeit mit Kindern hat und sich neuen Herausforderungen stellen möchte. Der Beschäftigungsumfang beträgt 30 Arbeitsstunden pro Woche (Aufstockung möglich).	erwartet werden ein staatlich anerkannter Abschluss zum/zur Erzieher/in, Flexibilität und die Bereitschaft zur Arbeit im Team und mit den Eltern. Die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche wird vorausgesetzt.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
B-Kirchenmusiker (m/w) in Teilzeit (20 Wochenstunden) ChiffreNr. E0361S00923	zum nächstmöglichen Zeitpunkt sucht die Kirchengemeinde in Neubrandenburg eine/n Kirchenmusiker/in mit B-Examen. Die Stelle ist auf zwei Jahre befristet. Die Vergütung erfolgt nach DVO, nebst einer zusätzlichen Altersversorgung. Zu Ihren Aufgaben gehören das Orgelspiel in den Gottesdiensten; Leitung des Kirchenchores; Unterstützung des ökumenischen Posaunenchores; Anleitung und Organisation der ehrenamtlichen Organisten. Für die Arbeit stehen eine Jehmlisch-Orgel, Bj. 1990, ein Orgelpositiv Sauer, Bj. 1965, ein Flügel und ein E-Piano zur Verfügung. Der Stellenumfang kann erhöht werden, durch musikpädagogische Arbeit im Kath. Kindergarten, Orgelspiel bei Kasualien sowie Orgel- und Klavierunterricht.	Sie sind eine engagierte und profilierte Persönlichkeit mit einem B-Examen oder einem vergleichbaren Abschluss. Besonderer Wert legen wir auf die Fähigkeit und Bereitschaft das kirchenmusikalische Leben, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, in unserer Gemeinde reichhaltig und kreativ zu gestalten. Die gelebte Zugehörigkeit zur Kath. Kirche setzen wir voraus.
Dipl. Sozialpädagoge (m/w) als Kita-Leitung ChiffreNr. E0154S0976	die katholische Pfarrei in Neumünster sucht für ihre Kindertageseinrichtung zum 01.01.2012 oder später eine Einrichtungsleitung in Vollzeit. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach Dienstvertragsordnung (DVO). Des Weiteren bieten wir Sonderleistungen des öffentlichen Dienstes sowie Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse.	Sie haben ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik mit Diplom oder eine vergleichbare Qualifikation mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Leitung von Kindertageseinrichtungen und eine Zusatzqualifikation im Bereich Betriebswirtschaft oder im Sozial- und Gesundheitswesen. Sie gehören der katholischen Kirche an, identifizieren sich mit dem christlichen Glauben und engagieren sich im Gemeindeleben. Des Weiteren verfügen Sie über Organisationstalent, Durchsetzungsvermögen und eigenverantwortliche Arbeitsweise.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264